

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhalt und Bearbeiter	VII
Verzeichnis der Schaubilder	XXVII
Abkürzungsverzeichnis	XXXI

1. Teil

Staatsrecht, Europäische Union, Völkerrecht, Internationales

I. Allgemeines	2
1 Der Staat	2
2 Staatsangehörigkeit	4
3 Staatsauffassungen	6
4 Staatsformen	10
5 Entstehung und Untergang von Staaten	15
6 Staatenverbindungen	16
7 Die Verfassung (Konstitution)	18
8 Gewaltenteilung	19
9 Revolutionen, Staatsumwälzungen	20
II. Die staatliche Entwicklung in Deutschland	23
11 Völkerschaft und Königreich	23
12 Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation (962–1806)	24
13 Der Deutsche Bund (1815–1866)	28
14 Norddeutscher Bund (1866–1870). Deutsches Reich (1871–1918)	29
15 Die Weimarer Republik (1919–1933)	32
16 Der Vertrag von Versailles	33
17 Die Diktatur Hitlers (1933–1945)	34
18 Die Besatzungszeit und der Wiederaufbau einer deutschen Verwaltung	36
19 Der Parlamentarische Rat und die Schaffung des Grundgesetzes	39
20 Konstituierung der Organe der Bundesrepublik	39
21 Besatzungsstatut, Dreimächtekontrolle	40
22 Entwicklung zu zwei deutschen Staaten	41
23 Die Wiedervereinigung Deutschlands	44
24 Die Föderalismusreform	49

Inhaltsverzeichnis

III. Deutschland in der Europäischen Union	52
31 Entwicklung und Perspektiven der EU	52
32 Politisches System und Struktur der EU	61
33 Das institutionelle System der EU	68
34 Die Rechtsordnung der EU	77
35 Die Grundfreiheiten und der Binnenmarkt	90
36 Überblick über wichtige Politikbereiche der EU	100
37 Überblick über wichtige Bereiche der Rechts- angleichung durch die EU	107
38 Innere und äußere Sicherheit in der EU.....	109
IV. Völkerrecht, Internationale Beziehungen	116
41 Völkerrecht – Allgemeines und Rechtssubjekte	116
42 Rechtsquellen des Völkerrechts.....	119
43 Die Grundsätze der Beziehungen zwischen den Staaten	122
44 Diplomatische und konsularische Vertretungen ...	126
45 Die UNO	128
46 Die NATO	138
47 Die OSZE.....	142
48 Abrüstung und Rüstungskontrolle	144
49 Kriegesvölkerrecht/Humanitäres Völkerrecht	147
50 See-, Luft- und Weltraumrecht.....	150
51 Internationaler Menschenrechtsschutz.....	156
52 Internationale Gerichtshöfe	160
53 Wichtige regionale Organisationen in Europa.....	169
54 Wichtige regionale Organisationen außerhalb von Europa	172
55 Internationaler Handel	176
56 Internationale Finanzleistungen	179
57 Entwicklungspolitik	182
58 Internationales Umweltrecht	184
59 Völkerrecht und Internationaler Terrorismus	187
V. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland	190
Verfassungsgrundsätze. Grundrechte	190
61 Bedeutung und Aufbau des Grundgesetzes	190
62 Verfassungsgrundsätze und Staatsziele. Hoheitszeichen.....	191
63 Das Bundesgebiet	193
64 Die politischen Parteien	194
65 Die Grundrechte im Allgemeinen	204
66 Die Grundrechte im Einzelnen	207

Inhaltsverzeichnis

67	Staatlich garantierte Einrichtungen	214
68	Grundrechte und Grundpflichten	215
69	Der Schutz der Grundrechte	216
Bund und Länder		218
70	Die Rechtsstellung der Länder	218
71	Die Gesetzgebungskompetenz	220
72	Die Verwaltungskompetenz	223
73	Kompetenzen auf dem Gebiet der Rechts- sprechung	227
Die Obersten Bundesorgane		228
74	Überblick über die Obersten Bundesorgane	228
75	Der Bundestag	229
76	Der Bundesrat	240
77	Der Bundespräsident	244
78	Die Bundesregierung (Bundeskanzler und Bundesminister)	248
78a	Das Bundesverfassungsgericht	254
Die Funktionen der Bundesgewalt		257
79	Dreiteilung der Gewalten	257
80	Ordentliche Gesetzgebung des Bundes	258
81	Gesetzgebungsnotstand	262
82	Notstandsgesetzgebung und Notstandsverfassung	263
83	Rechtsverordnungen	264
84	Beamte	265
85	Rechtsprechung	267
86	Gerichtshoheit des Bundes	269
87	Richterliches Prüfungsrecht und Normen- kontrollverfahren	270
88	Verfassungsbeschwerde	271
VI. Die obersten Bundesbehörden		273
91	Der Verwaltungsaufbau des Bundes	273
92	Das Auswärtige Amt	274
93	Das Bundesministerium des Innern	275
94	Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz	276
95	Das Bundesministerium der Finanzen	277
96	Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie	278
97	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales	279
98	Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	280
99	Das Bundesministerium der Verteidigung	280

Inhaltsverzeichnis

100	Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	284
101	Das Bundesministerium für Gesundheit	285
102	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	286
103	Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit	287
104	Das Bundesministerium für Bildung und Forschung	287
105	Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	288
106	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	289
107	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	290
108	Der Bundesrechnungshof	290
VII. Die Länder		293
111	Die Länderverfassungen. Zusammensetzung der Länderparlamente	292
112	Die Landesregierungen	293
113	Der Verwaltungsaufbau in den Ländern	293
114	Die Kommunen	298
115	Die Kulturhoheit der Länder	301
116	Die Rechtsprechung in den Ländern	302
VIII. Verfassungsorgane der Länder		304
121	Baden-Württemberg	304
122	Bayern	307
123	Berlin	309
124	Brandenburg	312
125	Bremen	314
126	Hamburg	316
127	Hessen	319
128	Mecklenburg-Vorpommern	321
129	Niedersachsen	323
130	Nordrhein-Westfalen	324
131	Rheinland-Pfalz	327
132	Saarland	329
133	Sachsen	331
134	Sachsen-Anhalt	333
135	Schleswig-Holstein	334
136	Thüringen	336

Inhaltsverzeichnis

2. Teil.

Verwaltungsrecht

I. Allgemeines Verwaltungsrecht	340
141 Einführung in das Verwaltungsrecht	340
142 Rechtsgrundlagen der Verwaltung	343
143 Verwaltungsvorschriften	344
144 Öffentliche Sachen	345
145 Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts	346
146 Mittelbare Staatsverwaltung	347
147 Die Behördenorganisation	348
148 Das Verwaltungsverfahren	348
149 Der Verwaltungsakt	351
150 Der Rechtsschutz in der Verwaltung	356
151 Die Verwaltungsgerichtsbarkeit	357
152 Verwaltungsunrecht, Ordnungswidrigkeit und Bußgeldverfahren	364
II. Besonderes Verwaltungsrecht	366
161 Das Ausländer- und Asylrecht	366
162 Das Beamtenrecht	371
163 Der Datenschutz	386
164 Das Polizei- und allgemeine Ordnungsrecht	390
165 Das Waffenrecht	399
166 Das öffentliche Bau- und das Raumordnungs- recht	401
167 Das Gewerberecht	408
168 Das Gesundheitswesen	411
169 Das Gentechnikgesetz	413
170 Organspende und Transplantationsgesetz	414
171 Schulwesen und Schulrecht	414
172 Das Hochschulrecht	420
173 Das Bergrecht	424
174 Das Umwelt- und Naturschutzrecht	426
175 Das Wasserrecht	431
176 Das Straßen- und Wegerecht	434
177 Das Straßenverkehrsrecht	437
178 Das Recht der Eisenbahnen	442
179 Das Personenbeförderungsgesetz	445
180 Der Güterkraftverkehr	446
181 Das Luftfahrtrecht	447
182 Das Schifffahrtsrecht	450

Inhaltsverzeichnis

183	Wehrrecht und Militärpolitik	451
184	Das Recht der Soldaten	458

3. Teil.

Die Rechtspflege; Bürgerliches Recht und Strafrecht

I. Recht und Rechtspflege	482
191 Recht und Rechtsquellen	482
192 Öffentliches Recht und Privatrecht	483
193 Materielles und formelles Recht	484
194 Rechtspflege und Gerichtswesen	485
195 Gerichtsverfassung	486
196 Bürgerliches Streitverfahren	487
197 Strafprozess	488
198 Familien- und freiwillige Gerichtsbarkeit	488
199 Richteramt	489
200 Rechtspfleger	492
201 Rechtsanwälte	493
202 Sonstige Rechtsvertreter	496
203 Notare, Notariate	497
204 Kostenwesen	499
II. Das Gerichtswesen der ordentlichen Gerichtsbarkeit	501
211 Ordentliche und besondere Gerichte	501
212 Amtsgerichte	502
213 Landgerichte	504
214 Oberlandesgerichte	505
215 Bundesgerichtshof	505
216 Staatsanwaltschaft	506
217 Bundeszentralregister	507
218 Geschäftsstellen der Gerichte, Urkundsbeamte	509
219 Gerichtsvollzieher	509
220 Justiz-(Gerichts-)wachtmeister	510
221 Rechtshilfe, Amtshilfe	510
222 Öffentliche Verhandlung und Sitzungspolizei	511
223 Gerichtssprache	512
224 Beratung und Abstimmung	512
225 Rechtsschutz bei überlangen Gerichts- und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	513
III. Zivilprozess	514
231 Zivilprozessordnung	515
232 Grundsätze des Zivilprozesses	517
233 Allgemeine Verfahrensvorschriften der ZPO	519

Inhaltsverzeichnis

234	Sachliche Zuständigkeit der Zivilgerichte	520
235	Örtliche Zuständigkeit der Zivilgerichte	521
236	Prozesskosten	522
237	Verfahren im ersten Rechtszuge	524
238	Erhebung der Klage	524
239	Verhalten des Beklagten nach der Klageerhebung .	525
240	Verhandlungstermin	526
241	Gerichtliche Entscheidung	527
242	Verfahren vor den Amtsgerichten	528
243	Rechtsmittel im Zivilprozess	528
244	Wiederaufnahme des Verfahrens	531
245	Urkunden- und Wechselprozess	531
246	Mahnverfahren	532
247	Europäisches Mahnverfahren und Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen.....	533
248	Europäischer Vollstreckungstitel	535
249	Zwangsvollstreckung	536
250	Arten der Zwangsvollstreckung	536
251	Pfändung beweglicher Gegenstände	537
252	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss	539
253	Lohnpfändung	541
254	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	542
255	Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen	543
256	Zwangsvollstreckung zur Erwirkung von Handlungen usw.	543
257	Arrest	544
258	Einstweilige Verfügung	545
259	Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung	545
260	Vollstreckungsschutz, Anfechtung von Rechtshandlungen	546
261	Schiedsgerichtliches Verfahren	548
262	Insolvenz	548
263	Verbraucherinsolvenz, Restschuldbefreiung	551
264	Europäische justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen	552
IV. Strafprozess		554
271	Strafprozessordnung	554
272	Grundsätze des Strafverfahrens	555
273	Örtliche Zuständigkeit der Strafgerichte	556
274	Sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte	557

Inhaltsverzeichnis

275		Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen, rechtliches Gehör	559
276		Beschlagnahme (Sicherstellung), Rasterfahndung, Überwachung des Telefonverkehrs, akustische Wohnraumüberwachung, Erhebung von Verkehrsdaten, Einsatz technischer Mittel	559
277		Durchsuchungen, verdeckte Ermittler, körperliche Untersuchung, Blutprobe, DNA-Analyse	563
278		Vorläufige Festnahme	565
279		Haftbefehl	565
280		Strafverfahren in erster Instanz	567
281		Strafanzeigen	568
282		Vorbereitendes (Ermittlungs-)Verfahren	569
283		Eröffnung des Hauptverfahrens	571
284		Hauptverhandlung	572
285		Beschleunigtes (Schnell-)Verfahren	574
286		Rechtsmittel im Strafprozess	575
287		Wiederaufnahme des Verfahrens	576
288		Beteiligung des Verletzten am Verfahren	578
289		Besondere Arten des Strafverfahrens	580
290		Strafbefehlsverfahren	580
291		Einziehung, Vermögensbeschlagnahme	581
292		Strafvollstreckung, Strafvollzug	582
293		Kosten des Strafverfahrens	585
294		Jugendstrafsachen	586
295		Jugendgerichte, Jugendstrafverfahren	588
296		Strafprozessreform	590
V. Familien- und freiwillige Gerichtsbarkeit			594
301		Grundzüge der Familien- und freiwilligen Gerichtsbarkeit	594
302		Familien-, Betreuungs- und Unterbringungs- sachen	598
303		Nachlass- und Teilungssachen	602
304		Registersachen	603
305		Weitere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Freiheitsentziehungssachen	605
306		Aufgebotsachen	605
307		Grundbuchsachen	606
308		Beurkundungswesen	607
309		Andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	608

Inhaltsverzeichnis

VI. Bürgerliches Gesetzbuch	609
311 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)	611
312 Allgemeiner Teil des BGB (Buch 1, §§ 1–240)	612
313 Natürliche Personen, Rechts- und Geschäftsfähigkeit	612
314 Namensrecht, Namensschutz	615
315 Personenvereinigungen und juristische Personen .	617
316 Sachen und Tiere	619
317 Rechtsgeschäfte	620
318 Stellvertretung, Vollmacht	621
319 Verjährung	622
320 Recht der Schuldverhältnisse (Buch 2, §§ 241–853) .	623
321 Gesamtschuldner, Gesamtgläubiger	624
322 Abtretung von Ansprüchen (Zession)	625
323 Erlöschen der Schuldverhältnisse	625
324 Vertragstypen des BGB	626
325 Verbraucherschutzgesetze	626
326 Kauf, Tausch, Schenkung	630
327 Miete, Pacht	631
328 Leihe	636
329 Darlehens- und Sachdarlehensvertrag, Verbraucherdarlehen, Vermittlung von Verbraucherdarlehen	637
330 Dienst- und Werkvertrag	640
331 Maklervertrag	641
332 Auslobung	643
333 Auftrag, Geschäftsbesorgungsvertrag, Zahlungsdienste	643
334 Verwahrung, Beherbergung	645
335 Gesellschaft, Gemeinschaft	646
336 Leibrente	646
337 Spiel und Wette	647
338 Bürgschaft	647
339 Vergleich	647
340 Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis	648
341 Anweisung	649
342 Ungerechtfertigte Bereicherung	649
343 Unerlaubte Handlung	649
344 Gefährdungshaftung, Verkehrshaftpflicht	651
345 Sachenrecht (Buch 3, §§ 854–1296)	655
346 Besitz	655
347 Eigentum	656
348 Wohnungseigentum, Dauerwohnrecht	659

Inhaltsverzeichnis

349	Beschränkung des Eigentums durch dingliche Rechte	662
350	Hypothek, Grundschild, Rentenschuld	664
351	Eintragungen im Grundbuch	665
352	Nießbrauch	665
353	Pfandrecht	667
354	Familienrecht (Buch 4, §§ 1297–1921)	668
355	Verlöbnis	669
356	Eheschließung und ihre Wirkungen	670
357	Eheliches Güterrecht	671
358	Eheaufhebung	674
359	Ehescheidung	675
360	Verwandschaft	677
361	Unterhaltspflicht	678
362	Elterliche Sorge	680
363	Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind.....	681
364	Adoption	682
365	Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft, Beistandschaft	684
366	Erbrecht (Buch 5, §§ 1922–2385)	687
367	Gesetzliche Erbfolge des BGB	687
368	Vor- und Nacherbfolge	689
369	Vermächtnis, Auflage	689
370	Testamentsvollstrecker	690
371	Öffentliches, eigenhändiges Nottestament	690
372	Gemeinschaftliches Testament	691
373	Erbvertrag	692
374	Erbschein	692
375	Pflichtteil	693
376	Lebenspartnerschaftsgesetz	694
377	Gewaltschutzgesetz	696
378	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz	696
VII. Strafrecht		698
381	Strafrecht	698
382	Strafgesetzbuch	699
383	Straftaten	699
384	Hauptstrafen, Nebenstrafen, sonstige Rechtsfolgen ..	699
385	Vorsatz und Fahrlässigkeit, Irrtumsproblematik	702
386	Versuch einer Straftat	703
387	Mittäter, Anstifter, Gehilfe	704
388	Ideal- und Realkonkurrenz	705

Inhaltsverzeichnis

389	Rechtfertigungs-, Schuld- und Strafausschließungsgründe, Strafaufhebungsgründe	705
390	Verjährung	707
391	Einzelne Straftaten	708
392	Strafrechtliche Nebengesetze	713
393	Terrosismus, Staatsschutz	714
394	Alkohol und andere berauschende Mittel im Straßenverkehr, Blutprobe	715
395	Entziehung der Fahrerlaubnis, Fahrverbot	716
396	Fahreignungsregister	718
397	Strafrechtsreform	718

4. Teil.

Die Wirtschaft

I. Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik	726
401 Begriff des Wirtschaftsrechts	727
402 Wirtschaftspolitik, Wirtschaftsordnung	728
403 Wirtschaftslenkung	730
404 Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Deutschland	731
405 Wirtschaftsordnung und -politik der EU	733
406 Lenkungs Vorschriften, Bewirtschaftungsmaßnahmen	735
407 Preisregelung, Preisüberwachung	737
408 Ernährungswirtschaftliche Marktordnung	738
409 Verbraucherpreisindex	738
410 Einfuhr (Import)	739
411 Ausfuhr (Export)	740
412 Außenwirtschaft	741
413 Außenhandelspolitik der EU	742
414 Konjunktur	743
415 Gemeinsame Agrar- und Fischereipolitik	744
416 Weinwirtschaft	748
417 Euratom	748
418 Europäische Freihandelszone und Europäischer Wirtschaftsraum	751
419 Versicherungswesen	752
420 Versicherungsaufsicht	754
421 Bausparwesen	755
422 Wohnungsbau	756
423 Förderung der Wirtschaft in strukturschwachen Gebieten	757

Inhaltsverzeichnis

424	Agrarpolitik. Agrarpolitischer Bericht	757
425	Bodenrecht, Flurbereinigung	758
426	Höferecht	759
427	Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken ..	760
428	Regelung der landwirtschaftlichen Erzeugung	761
429	Agrarkredit	763
430	Lebensmittelrecht	763
431	Energiewirtschaft	767
432	Verbraucherschutz	768
II. Handels- und Gesellschaftsrecht		769
436	Handelsrecht	769
437	Handelsgesetzbuch (HGB)	770
438	Handelsstand, Handelsregister, Kaufleute	770
439	Partnerschaft	770
440	Unternehmensregister	771
441	Firmenrecht	771
442	Handelsbücher, Bilanzen, Inventar	772
443	Kaufmännische Hilfspersonen	773
444	Handlungsbevollmächtigte, Prokuristen	774
445	Handelsvertreter	775
446	Handelsmakler	776
447	Handelsgesellschaften, Genossenschaften	777
448	Handelsgeschäfte	785
449	Kommissionär	785
450	Spediteur	786
451	Lagerhalter	786
452	Frachtführer	786
453	Kaufmännische Orderpapiere	787
454	Seehandel	788
455	Groß- und Einzelhandel	790
456	Wirtschaftliche Organisationen und Verbände	791
457	Industrie- und Handelskammern	793
458	Innungen, Kreishandwerkerschaften und Handwerkskammern	794
459	Wirtschaftsstrafrecht	796
460	Wechselrecht	796
461	Scheckrecht	798
462	Depotgesetz	799
III. Wettbewerbsrecht		800
463	Unlautere geschäftliche Handlungen (unlauterer Wettbewerb)	800
464	Wirtschaftskonzentration, Kartellwesen	801

Inhaltsverzeichnis

IV. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	806
466 Schutz des geistigen Eigentums	806
467 Urheberrecht und verwandte Schutzrechte	807
468 Patentrecht	810
469 Gebrauchsmuster	814
470 Design	815
471 Marken	816
472 Verlagsrecht	817
473 Presserecht	818
V. Rundfunk, Film, Post und Telekommunikation	820
474 Rundfunk (Hörfunk, Fernsehen), Telemedien	820
475 Filmwesen und Filmrecht	825
476 Post und Telekommunikation	827
VI. Geld-, Bank- und Börsenwesen	830
477 Geldwesen im Allgemeinen	830
478 Währung, Währungssysteme	831
479 Währungsreform, Währungsklauseln, Auf- und Abwertung	832
480 Europäische Währungsunion	833
481 Bargeld	842
482 Bargeldloser Zahlungsverkehr	843
483 Staatsschulden	844
484 Inflation, Deflation, Reflation	845
485 Stabilität und Kaufkraft der Währung	846
486 Zahlungsbilanz, Wechselkurse, Devisenwirtschaft	848
487 Kreditwesen	849
488 Bankwesen	849
489 Deutsche Bundesbank	851
490 Pfandbriefbanken	852
491 Aktiv- und Passivgeschäfte der Banken	853
492 Indifferente Bankgeschäfte	854
493 Investmentvermögen	855
494 Börse und Börsengeschäfte	856
495 Effekten	859
496 Sparkassen	860
497 Kreditgenossenschaften	860
498 Bankenaufsicht	861
499 Mündelgelder	862
500 Finanzmarktkrise – Folgerungen	863

Inhaltsverzeichnis

5. Teil. Steuerrecht

I. Das Finanzwesen des Bundes und der Länder	870
501 Die Finanzhoheit des Bundes und der Länder	870
502 Die Gesetzgebung in Finanzangelegenheiten	870
503 Die Finanzverwaltung	871
504 Die Rechtsprechung in Finanzangelegenheiten	871
505 Verteilung des Steueraufkommens	873
506 Der Haushaltsplan und die Rechnungslegung	876
II. Allgemeines Steuerrecht	877
511 Systematische Einordnung des Steuerrechts	877
512 Abgaben: Steuern, Gebühren, Beiträge	877
513 Einteilung der Steuern	878
514 Übersicht über das Steuersystem und die wichtigsten Steuerarten	880
515 Rechtsquellen und Prinzipien des Steuerrechts	880
516 Abgabenordnung	883
517 Bewertungsgesetz	889
III. Besonderes Steuerrecht	892
521 Einkommensteuer	893
522 Steuerpflicht/Steuersubjekt	893
523 Bemessungsgrundlage	894
524 Einkunftsarten	894
525 Sachliche Zuordnung der Einkünfte	896
526 Einkünfteerzielungsabsicht	896
527 Einkommensteuerfreie Einnahmen	897
528 Die Einkunftermittlung	897
529 Betriebsausgaben/Werbungskosten/Kosten der privaten Lebensführung	899
530 Absetzung für Abnutzung	903
531 Verlustausgleich	907
532 Altersentlastungsbetrag	909
533 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	909
534 Freibetrag für Land- und Forstwirte	910
535 Verlustabzug	910
536 Sonderausgaben und gleichgestellte Aufwendungen	911
537 Außergewöhnliche Belastungen	914
538 Freibeträge für Kinder	916
539 Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer	917

Inhaltsverzeichnis

540	Veranlagungsarten	919
541	Ermittlung der festzusetzenden Einkommensteuer	921
542	Erhebungsverfahren	923
543	Lohnsteuer	925
544	Kapitalertragsteuer/Abgeltungsteuer	927
545	Solidaritätszuschlag	928
546	Körperschaftsteuer	929
547	Vermögensteuer	931
548	Erbschaft- und Schenkungsteuer	932
549	Umsatzsteuer	937
550	Vorsteuer	941
551	Kleinunternehmer	942
552	Umsatzsteuerrechtliche Haftung	943
553	Rennwett- und Lotteriesteuer	943
554	Feuerschutzsteuer	944
555	Kraftfahrzeugsteuer	944
556	Grunderwerbsteuer	945
557	Versicherungsteuer	949
558	Verbrauchssteuern	949
559	Die Finanzmonopole	950
560	Zölle	951
561	Gewerbesteuer	952
562	Grundsteuer	954
563	Vergnügungsteuer	956
564	Sonstige Gemeindesteuern	956
IV.	Berufsrecht	958
571	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	958
572	Lohnsteuerhilfevereine	959
573	Wirtschaftsprüfer	959

6. Teil.

Arbeits- und Sozialrecht

I.	Arbeitsrecht	962
601	Allgemeines zum Arbeitsrecht	963
602	Arbeitnehmer, Arbeitgeber und arbeitnehmer- ähnliche Personen	969
603	Einstellungsvorbereitende Maßnahmen des Arbeitgebers	973
604	Stellenausschreibung	974
605	Anbahnung des Arbeitsverhältnisses	976

Inhaltsverzeichnis

606	Verbot der Diskriminierung bei der Einstellung	980
607	Beteiligung des Betriebsrats an der Einstellung	982
608	Abschluss des Arbeitsvertrages	983
609	Befristete Arbeitsverträge	986
610	Probearbeitsverhältnis	987
611	Pflichten des Arbeitnehmers	988
612	Arbeitspflicht	988
613	Nicht- und Schlechtarbeit des Arbeitnehmers	992
614	Nebenpflichten des Arbeitnehmers	995
615	Pflichten des Arbeitgebers	998
616	Vergütungspflicht	999
617	Lohn ohne Arbeit	1002
618	Aufwendungsersatz und Ersatz unfreiwilliger Schäden	1006
619	Beschäftigungspflicht	1006
620	Nebenpflichten des Arbeitgebers	1007
621	Werkwohnung	1011
622	Betriebliche Altersversorgung	1012
623	Beendigung des Arbeitsverhältnisses	1012
624	Kündigung	1013
625	Ordentliche Kündigung	1013
626	Außerordentliche Kündigung	1020
627	Änderungskündigung	1021
628	Gerichtliche Geltendmachung	1021
629	Aufhebungsvertrag	1022
630	Folgen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses	1022
631	Arbeitsschutz	1023
632	Arbeitsrechtliche Koalitionen	1024
633	Tarifvertragsrecht	1026
634	Arbeitskampfrecht	1030
635	Betriebsverfassungsrecht, Personalvertretungsrecht	1031
636	Unternehmensmitbestimmung	1036
637	Arbeitsgerichtsbarkeit	1037
638	Schiedsgerichtsverfahren, Schlichtung	1040
II. Sozialrecht		1041
641	Grundlagen des Sozialrechts	1042
642	Allgemeiner Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB I)	1047
643	Gemeinsame Grundsätze der Sozialversicherung ..	1055
644	Gesetzliche Krankenversicherung	1056

Inhaltsverzeichnis

645	Soziale Pflegeversicherung	1066
646	Gesetzliche Unfallversicherung	1073
647	Gesetzliche Rentenversicherung	1078
648	Arbeitsförderung	1087
649	Soziale Entschädigung	1094
650	Kriegsopferversorgung und -fürsorge	1094
651	Entschädigung sonstiger Kriegsfolgen	1097
652	Opferentschädigung	1098
653	Impfpferentschädigung	1098
654	Entschädigung politischer Häftlinge	1098
655	Soziale Förderung	1098
656	Ausbildungsförderung	1098
657	Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss	1099
658	Kinder- und Jugendhilfe	1101
659	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	1106
660	Existenzsichernde Leistungen	1109
661	Grundsicherung für Arbeitsuchende	1110
662	Sozialhilfe	1113
663	Sozialverwaltungsverfahren	1117
664	Sozialdatenschutz	1121
665	Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten	1122
666	Sozialgerichtsbarkeit	1123

7. Teil.

Kirchenrecht

I. Kirchenrecht und Staatshoheit	1130
701 Begriff des Kirchenrechts	1130
702 Staat und Kirche	1130
703 Die Bundesrepublik Deutschland und die Kirchen	1132
704 Die Europäische Union und die Kirchen	1135
705 Verträge zwischen Staat und Kirche	1135
II. Die katholische Kirche	1137
711 Die Verfassung der katholischen Kirche	1137
712 Die Kirchengewalt	1138
713 Der Klerus	1140
714 Papst, Kurie und Kardinäle	1141
715 Die weiteren kirchlichen Ämter	1142
716 Konzilien, Synoden	1144
717 Die Sakramente	1145
718 Die altkatholische Kirche	1146

Inhaltsverzeichnis

III. Die evangelische Kirche	1147
721 Die Kirche als Glaubensgemeinschaft	1147
722 Geschichtliche Entwicklung	1148
723 Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	1150
724 Die Verfassung der Gliedkirchen der EKD	1151
725 Gottesdienst, Amtshandlungen, Kirchenzucht	1152
726 Die Ämter in der evangelischen Kirche	1153
IV. Sonstige Religionsgesellschaften	1155
731 Die orthodoxe Kirche	1155
732 Freikirchen und Sekten	1156
733 Die jüdischen Gemeinden in Deutschland	1158
734 Islamische Gemeinden	1159
V. Kirchenwesen und Religionsübung	1161
741 Kirchliche Gerichtsbarkeit	1161
742 Das Patronatsrecht	1162
743 Die Religion in Erziehung und Unterricht	1163
744 Kirchenaustritt und -übertritt	1164
745 Die kirchliche Wohlfahrtspflege	1164
746 Weltmission und ökumenische Bewegung	1165
Sachverzeichnis	1167

III. Deutschland in der Europäischen Union

- 31 | Entwicklung und Perspektiven der EU
- 32 | Politisches System und Struktur der EU
- 33 | Das institutionelle System der EU
- 34 | Die Rechtsordnung der EU
- 35 | Die Grundfreiheiten und der Binnenmarkt
- 36 | Überblick über wichtige Politikbereiche der EU
- 37 | Überblick über wichtige Bereiche der Rechtsangleichung durch die EU
- 38 | Innere und äußere Sicherheit in der EU

31 | Entwicklung und Perspektiven der EU

Jeder deutsche Staatsbürger ist heute auch ein europäischer Staatsbürger. Parallel und fast zeitgleich mit dem Inkrafttreten des deutschen Grundgesetzes begann in den 1950er Jahren die europäische Integration. Sie hatte damals das friedliche Zusammenleben der Völker in Europa zum Ziel, welches mit den Mitteln einer wirtschaftlichen Annäherung erreicht werden sollte. Heute ist die Europäische Union (EU) eine starke Wirtschaftsmacht, und die gemeinsamen Regeln betreffen praktisch alle Rechtsbereiche. Viele Selbstverständlichkeiten des täglichen Lebens gehen auf Arbeiten innerhalb der EU zurück, die oft in Kompromissen erzielt und ständig an die sich wandelnden Gegebenheiten angepasst werden müssen. Die Folgen der weltweiten Finanzkrise sind in vielen Mitgliedstaaten noch spürbar. Die Globalisierung, die viele Bürger mit Besorgnis erfüllt, die aktuellen Migrationsbewegungen und der internationale Terrorismus stellen die Union vor große neue Herausforderungen.

a) Die Anfänge der Europäischen Verträge ab 1950

Aus den Erfahrungen der beiden Weltkriege gespeist, verstärkten sich nach 1945 die schon in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts aktiven Bestrebungen, in Europa eine Friedensordnung zu schaffen, in der es keine Kriege mehr geben würde. Am 9.5.1950 legte der damalige französische Außenminister *Robert Schuman* den so genannten Schuman-Plan vor. Dort heißt es: *„Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen. Der Beitrag, den ein organisiert und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, ist unerlässlich für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen ... Europa lässt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zu-*

sammenfassung: Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen.“ Mit dem ersten europäischen Vertrag zwischen den sechs Staaten Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg, dem Vertrag über die Gründung der **Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** von 1952 (Vertrag von Paris, EGKS oder Montanunion) wurde die Grundlage für eine weitgehende europäische Integration gelegt, die auf die Lebensverhältnisse in den Mitgliedstaaten konkreten Einfluss nehmen sollte. Die Gemeinschaft konnte auf Grund der den gemeinsamen Organen, insbesondere der Hohen Behörde (erster Präsident: *Jean Monnet*) eingeräumten wirtschaftspolitischen Eingriffsmöglichkeiten in der noch von Stahl- und Eisenmangel gekennzeichneten Periode der 1950er Jahre einen effektiven Beitrag zur Versorgung leisten und gleichzeitig der Wirtschaftsentwicklung wirksame Impulse geben.

Mit den 1958 zwischen den sechs Staaten in Kraft getretenen Verträgen von Rom zur Gründung einer **Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (EWG) und einer **Europäischen Atomgemeinschaft** (EAG, Euratom) wurden sämtliche Bereiche der wirtschaftlichen Tätigkeit gemeinsamen Regeln und Verfahren unterworfen. Kernstück des EWG-Vertrages (EWGV) waren die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes durch den Abbau der Behinderungen des grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs sowie die Einführung eines Gemeinsamen Zolltarifs und einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber Drittländern. Daneben sah der EWGV gemeinsame Wettbewerbsregeln vor (Verbot der Bildung von Kartellen und des Missbrauchs wirtschaftlicher Macht sowie der Subventionierung der einheimischen zum Nachteil der ausländischen Unternehmen) sowie die Angleichung des innerstaatlichen Rechts, soweit es sich auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirkte. Für die Landwirtschaft und das Verkehrswesen war die Entwicklung gemeinsamer Politiken vorgesehen, die auch wirtschaftslenkende Maßnahmen beinhalteten.

Das institutionelle System der EWG ähnelte demjenigen der Montanunion. Erster Präsident der EWG-Kommission war der Deutsche *Walter Hallstein*. Mit dem so genannten **Fusionsvertrag** von 1967 wurden später gemeinsame Organe für die drei Gemeinschaften geschaffen. Aus den Verträgen, welche ursprünglich weitgehend in der Tradition herkömmlicher Handelsabkommen redigiert worden waren, entwickelte sich allmählich eine neue, das innerstaatliche Recht zunehmend ergänzende und überlagernde Rechtsordnung.

Graduell fanden **Erweiterungen** um neue Mitgliedstaaten statt, da viele andere europäische Staaten von dem attraktiven Binnenmarkt angezogen waren: das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark traten den Verträgen 1973 bei, Griechenland 1981, Spanien und Portugal 1986, und Finnland, Österreich und Schweden 1995.

b) Die Phase der dynamischen Vertiefung ab 1990

Mit dem Ende des Kalten Krieges befand sich ganz Europa im dynamischen Aufschwung, und die Mitgliedstaaten der europäischen Verträge beschlossen eine starke Vertiefung ihrer Zusammenarbeit, um die wirtschaftliche Positionierung auf dem Kontinent und die anwachsende Prosperität langfristig zu sichern. Die erste große Vertragsrevision, die **Einheitliche Akte von 1987**, gab die Vollendung des Binnenmarktes zum 31.12.1992 vor. Danach konnten sich Waren, Dienstleistungen, Kapital, Gesellschaften und Privatpersonen allenthalben völlig frei bewegen; alle Grenzkontrollen wurden abgeschafft. Bald darauf trat die zweite große Vertragsrevision in Kraft, der **Vertrag von Maastricht von 1993**, der eine über die rein wirtschaftliche Zusammenarbeit hinausgehende gemeinsame politische Orientierung hin zu einer Europäischen Union vorsah. Diese sollte sich graduell vollziehen und die bestehenden 3 Gemeinschaften (die einstweilen als die „Säulen“ der angestrebten Union betrachtet wurden) ablösen. Der Vertrag legte den Grundstein für die Währungsunion und für eine enge Regierungszusammenarbeit in der Außen- und Sicherheitspolitik sowie in der Innen- und Justizpolitik einschließlich Asyl und Einwanderung (als weitere „Säulen“).

1994 trat ein wichtiger Vertrag zur Zusammenarbeit mit den 3 früheren EFTA-Staaten ➤ Nr. 53b) Norwegen, Island und Liechtenstein in Kraft, die seitdem im sog. **Europäischen Wirtschaftsraum EWR** in den Binnenmarkt (und insoweit auch in das europäische Budget) eingebunden sind. Sie nehmen zwar nicht direkt an den europäischen Entscheidungsprozessen teil, sind aber an das angegliche europäische Recht gebunden und haben diverse Informationsrechte.

Das Modell des Vertrages von Maastricht wurde sodann weiterentwickelt im **Vertrag von Amsterdam von 1999**, der vor allem eine verbesserte Rechtsstellung der Unionsbürger sowie neue Zuständigkeiten auf den Gebieten der Sozial-, Arbeitsmarkt- und der Industriepolitik mit sich brachte. Vor allem aber wurde auf seiner Grundlage 1999 der **Euro** eingeführt; 2002 ersetzte er vollständig die nationalen Währungen in damals 12 von 15 Mitgliedstaaten. Heute (Stand: 2017) besteht er in 19 von 28 Mitgliedstaaten ➤ Nr. 480. Der Vertrag von Amsterdam führte auch die Europäische **Grundrechte-Charta** ein, welcher allerdings in einer ersten Phase keine volle Verbindlichkeit eingeräumt wurde. 2002 lief im Übrigen auch der erste europäische Vertrag, der Pariser Vertrag über die Montanunion, der für 50 Jahre geschlossen worden war, aus; seine Zielsetzung war erfüllt worden, sodass eine Verlängerung nicht notwendig war.

Der **Vertrag von Nizza von 2003** bereitete sodann die sich abzeichnende große Erweiterung um die Länder des früheren Ost-

blockes vor, indem er institutionelle Anpassungen vornahm und vor allem in vielen politischen Bereichen eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit anstelle der früher herrschenden Einstimmigkeit einführte.

In der Euphorie dieser sehr dynamischen Vertiefung unternahm es vor allem Frankreich, die Verträge in ein einziges Vertragswerk zu überführen, welchem der Name „Europäische Verfassung“ gegeben werden sollte. Die Idee eines starken Verbundes von Staaten und Bürgern, eines Quasi-Bundesstaates, welcher in der neuen Weltordnung nach dem Zusammenbruch des Kommunismus eine herausragende Rolle spielen sollte, sollte damit plastisch werden. Die Ämter eines „Europäischen Präsidenten“ und eines „Europäischen Außenministers“ sollten dies nach außen hin sichtbar machen, und europäische Gesetze sollten auch diesen Namen tragen und sich nicht nur bescheiden „Verordnungen“ und „Richtlinien“ nennen. Ein expliziter Kompetenzaufteilungskatalog zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie erhöhte Beteiligungsrechte von nationalen Parlamenten und Europäischem Parlament an der Gesetzgebung sollten moderne Transparenz in der politischen Arbeit unterstreichen. Letztlich stellte sich jedoch heraus, dass dieses Vorhaben für die europäischen Bürger zu ambitioniert war, und der Vertrag wurde letztlich, nachdem viele Staaten ihn bereits ratifiziert hatten, in Referenden in Frankreich und den Niederlanden im Jahre 2005 abgelehnt.

In der Zwischenzeit war die große Osterweiterung vollzogen worden: 2004 waren die 10 Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern beigetreten; Bulgarien und Rumänien zogen 2007 nach, und letztlich Kroatien 2013, was die Zahl der Mitgliedstaaten auf 28 erhöhte.

Um die Phase des Bedauerns über die nicht zustande gekommene Europäische Verfassung zu überwinden, unternahm die deutsche Bundesregierung eine Reihe von Initiativen. 2007 wurde zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge die so genannte „Berliner Erklärung“ angenommen, in der es heißt: *„Europa war über Jahrhunderte eine Idee, eine Hoffnung auf Frieden und Verständigung. Diese Hoffnung hat sich erfüllt. Die Europäische Einigung hat uns Frieden und Wohlstand ermöglicht. Sie hat Gemeinsamkeit gestiftet und Gegensätze überwunden. Jedes Mitglied hat geholfen, Europa zu einigen und Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu stärken ... Wir leben heute miteinander, wie es nie zuvor möglich war ... Europa ist unsere gemeinsame Zukunft.“* Vor allem nahm die deutsche Regierung einen pragmatischen Anlauf, der darauf abzielte, diejenigen Inhalte des Verfassungsvertrages, über die Einigkeit bestanden hatte, in einem Vertrag mit weniger ambitioniertem Namen zu beschließen, und dies gelang auch ohne größere Probleme.

31 | Deutschland in der Europäischen Union

Letztendlich wurde die **Europäische Union** konsolidiert und mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet im **Vertrag von Lissabon**, der **2009** in Kraft trat. Es gibt seitdem effektiv den Präsidenten des Europäischen Rates (gegenwärtig, Stand: 2017, *Donald Tusk* aus Polen), den Hohen Vertreter für die Außen und Sicherheitspolitik (gegenwärtig, Stand: 2017, *Federica Mogherini* aus Italien), einen präzisen Kompetenzkatalog, eine intensive moderne Bürgerbeteiligung über Parlamente und Bürgerinitiativen, eine Erweiterung der Sachgebiete, in denen die Mitgliedstaaten mit qualifizierter Mehrheit anstatt nach dem Prinzip der Einstimmigkeit entscheiden, und vieles mehr. Allerdings wurde die Bezeichnung „Europäische Gesetze“ vermieden, und die Absicht einer noch tiefer gehenden Entwicklung wurde nirgendwo formuliert. Der Vertrag von Lissabon teilt die Vertragstexte auf: Es gibt seitdem (1.) den **Vertrag über die Europäische Union** (EUV), der allgemeine Regeln enthält sowie die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik definiert, die zwar weiterhin lediglich als vertiefte Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und nicht als gemeinsame Politik beschrieben ist, jedoch stärkere Konturen verliehen bekommt, vor allem im Hinblick auf die Bekämpfung des anwachsenden internationalen Terrorismus. (2.) beinhaltet der **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** (AEUV) alle anderen Politiken, die „supranational“ > Nr. 34d) geführt werden. Es ist darin auch vorgesehen, dass nur einzelne Mitgliedstaaten über die sog. Verstärkte Zusammenarbeit in einem spezifischen Bereich weitergehen als die anderen > Nr. 32e). (3.) wurde parallel mit dem Vertrag von Lissabon der **Europäischen Grundrechte-Charta** > Nr. 32c) volle Wirksamkeit verliehen. (4.) besteht der Vertrag über die **Europäische Atomgemeinschaft** von 1957 unverändert weiter; seine praktische Bedeutung ist in der heutigen Zeit allerdings nachrangig.

c) Die Entwicklungen seit der weltweiten Finanzkrise 2008

Die EU mit 28 Mitgliedstaaten und 510 Mio. Einwohnern (Stand: 2017) stellt einen der größten Blöcke der Weltwirtschaft dar > unten e). Sie geht jedoch wie andere Weltmächte auch durch Höhen und Tiefen der Entwicklung.

Zu einer der Tiefen zählte die weltweite Finanzkrise, die 2008 ihren Anfang nahm, und die einige Mitgliedstaaten in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten brachte. Vor allem Griechenland war 2010 und 2011 auf massive Finanzhilfen angewiesen, um einen Staatsbankrott zu vermeiden bzw. um nicht aus dem Euro-System ausgeschlossen zu werden > Nr. 480. Europäische „Rettungsschirme“ wurden zusammen mit dem IWF > Nr. 56a) allerdings auch für andere Staaten wie Irland, Portugal und Zypern aufgespannt, und die in den Verträgen ursprünglich vorgesehene Klausel, dass die Mitgliedstaaten nicht gegenseitig für ihre finanziellen Verbindlich-

keiten entstehen, die sog. *no bail out*-Klausel > Nr. 480 wurde in solidarischer Weise in ihr Gegenteil verkehrt. Die vor allem von Deutschland propagierte Austeritätspolitik wird jedoch von finanziell ausgebluteten Mitgliedstaaten nicht als fair angesehen.

Als sehr problematisch für den Zusammenhalt der Union stellte sich des Weiteren die Flüchtlingswelle aus Syrien, Afghanistan und verschiedenen afrikanischen Ländern dar, deren Höhepunkt im Sommer 2015 erreicht wurde. Die Verteilungsproblematik stellte das Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten vor eine Zerreißprobe; die Euphorie, die die Verleihung des **Friedensnobelpreises** an die EU 2012 mit sich gebracht hatte, war rasch verfliegen. Während die direkt betroffenen Staaten Italien und Griechenland an die anderen Staaten um Hilfe appellierten und Deutschland sich stark engagierte und auch ein Nachziehen der anderen Mitgliedstaaten erwartete, verweigerten manche Staaten vollständig die Aufnahme von Flüchtlingen; Grenzkontrollen wurden zwischen einer Reihe von Staaten wieder eingeführt. In Polen und Ungarn gibt es Tendenzen der Regierungen, die demokratische Rechtsstaatlichkeit anzutasten, und in manchen Mitgliedstaaten treten Parteien auf den Plan, die eine Rückkehr zur Nationalstaatlichkeit propagieren.

2016 sprachen sich 51 % der wahlberechtigten Bürger des Vereinigten Königreichs in einem Referendum für einen Austritt aus der EU aus, sog. **Brexit**. Gegenwärtig (Stand: 2017) werden die Austrittsverhandlungen geführt, was sich wegen der starken Verflechtung der gesamten Wirtschaft als sehr schwierig erweist. Nicht nur Bürger des Vereinigten Königreichs stellen bei dieser Gelegenheit verblüfft fest, wieviele Aspekte des täglichen Lebens dem EU-Recht zuzurechnen sind. Die EU will die Situation zur eventuellen Neujustierung mancher Bereiche nutzen; der Präsident der Europäischen Kommission *Jean-Claude Juncker* stellte hierfür mögliche Szenarien vor. 2017 wurde zum 60. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge die so genannte „**Erklärung von Rom**“ angenommen, in der es heißt: *„Wir werden gemeinsam – wenn nötig mit unterschiedlicher Gangart und Intensität – handeln, während wir uns in dieselbe Richtung bewegen, so wie wir es schon in der Vergangenheit getan haben Zusammenhalt gibt uns die beste Chance, auf [die globale] Dynamik Einfluss zu nehmen und unsere gemeinsamen Interessen und Werte zu verteidigen.“*

Auch die Akteure im Welthandel verändern sich insgesamt, vor allem was Asien anbelangt. Der globale Freihandel ist nicht mehr überall ein Ziel; die USA, die früher insoweit eine Vorreiterrolle spielten, scheinen diese aufgeben zu wollen. Die Festlegung auf einheitliche Positionen innerhalb der EU wird angesichts der großen Anzahl von Mitgliedstaaten und dem immer größeren Auseinanderklaffen ihrer jeweiligen Wirtschaftskraft immer schwieriger.

31 | Deutschland in der Europäischen Union

Ideen eines vertieften „Kerneuropa“ werden diskutiert, in welchem wirtschaftlich starke Staaten im kleineren Kreis ambitioniertere Projekte betreiben könnten. Frankreich und Deutschland wollen sich hierbei besonders engagieren.

Einstweilen abgewartet werden soll in dieser Situation mit den Beitrittsgesuchen neuer Mitgliedstaaten. Zwar werden im Prinzip die Anträge der westlichen Balkanländer Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien positiv bewertet, doch finden mit ihnen gegenwärtig lediglich Verhandlungen im Rahmen eines Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses statt, der u.a. finanzielle Hilfen zum Gegenstand hat. Die Aufnahme der Türkei, mit der die EU seit vielen Jahrzehnten eher halbherzige Beitrittsverhandlungen führt, wird angesichts aktueller Spannungen und Zweifel an einem demokratischen und rechtsstaatlichen Regierungssystem gegenwärtig nicht weiter verfolgt.

Die Historischen Daten der Europäischen Integration sind in dem Schaubild rekapituliert.

Historische Daten der Europäischen Integration	
9.5.1950	Der französische Außenminister Robert Schuman schlägt eine Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl vor.
23.7.1952	Inkrafttreten des Pariser Vertrages (EGKS/Montanunion) zwischen den Gründungsstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg.
1.1.1958	Inkrafttreten der Römischen Verträge über die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG/Euratom).
1.1.1973	Inkrafttreten der Beitrittsverträge mit dem Vereinigten Königreich, Dänemark und Irland; „West-Erweiterung“.
1.1.1981	Inkrafttreten des Beitrittsvertrags mit Griechenland.
1.1.1986	Inkrafttreten der Beitrittsverträge mit Spanien und Portugal; „Süd-Erweiterung“ (zusammen mit Griechenland).
1.7.1987	Inkrafttreten der Einheitlichen Europäischen Akte; erste große Vertragsrevision.
3.10.1990	Mit der deutschen Wiedervereinigung erweitert die EG ihr Territorium und ihre Einwohnerzahl.
31.12.1992	Vollendung des Binnenmarktes.
1.11.1993	Inkrafttreten des Maastrichter Vertrages vom 7.2.1992 und Begründung der Europäischen Union (EU); zweite große Vertragsrevision.
1.1.1994	Inkrafttreten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) mit Norwegen, Island und Liechtenstein.

Historische Daten der Europäischen Integration	
1.1.1995	Inkrafttreten der Beitrittsverträge mit Schweden, Finnland und Österreich; „Nord-Erweiterung“.
1.1.1999	Beginn der Währungsunion.
1.5.1999	Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages vom 2.10.1997; dritte große Vertragsrevision.
7.12.2000	Proklamation der Grundrechte-Charta.
1.2.2003	Inkrafttreten des Vertrags von Nizza; vierte große Vertragsrevision.
1.5.2004	Inkrafttreten der Beitrittsverträge mit Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Zypern und Malta; „1. Ost-Erweiterung“.
1.1.2007	Inkrafttreten der Beitrittsverträge mit Rumänien und Bulgarien; „2. Ost-Erweiterung“.
1.12.2009	Inkrafttreten des Lissabonner Vertrages vom 13.12.2007; fünfte große Vertragsrevision.
10.12.2012	Die Europäische Union erhält den Friedensnobelpreis.
1.7.2013	Inkrafttreten des Beitrittsvertrages mit Kroatien, „3. Ost-Erweiterung“.
23.6.2016	Referendum im Vereinigten Königreich zum Austritt aus der EU (Austrittsgesuch am 29.3.2017, daher Vollzug des Austritts spätestens am 29.3.2019).

d) Die Symbole der Europäischen Union

Die wichtigsten Symbole der Europäischen Union sind die folgenden:

Der Name **Europa** selbst ist aus der griechischen Mythologie bekannt: dort wird die Geschichte der Tochter des phönizischen Königs *Agenor* erzählt, die von *Zeus*, der sich in einen Stier verwandelt hat, nach Kreta (also in die westliche Welt) entführt wird. Überliefert wird auch, dass sich der Begriff aus dem semitischen *ereb*, d. h. dunkel, ableitet, was für das Abendland stehen würde. Einer der 17 Monde des Jupiters heißt im Übrigen auch *Europa*.

Die **Flagge** der EU ist seit 1986 ein Kreis aus 12 goldenen Sternen auf blauem Hintergrund. Die Zahl 12 ist ein Symbol für Perfektion und Vollständigkeit; die Anzahl der Sterne wird nicht an die Zahl der Mitgliedstaaten angepasst (also anders als das Sternenbanner der USA).

31 | Deutschland in der Europäischen Union

Der europäische **Feiertag**, der sog. Europa-Tag, ist der **9. Mai**, der Tag der Schuman-Erklärung von 1950.

Die europäische **Hymne** ist der Schluss-Chor aus der 9. Sinfonie von *Ludwig van Beethoven*; der Text hierzu stammt aus der Ode an die Freude von *Friedrich von Schiller*. Er kann allerdings nur auf Deutsch gesungen werden; offizielle Übersetzungen in die anderen Amtssprachen existieren bislang nicht.

Die erste Strophe lautet:

**Freude schöner Götterfunken, Tochter aus Elysium!
Wir betreten feuertrunken, himmlische, Dein Heiligtum.
Deine Zauber binden wieder, was die Mode streng geteilt.
Alle Menschen werden Brüder, wo Dein sanfter Flügel weilt.
Seid umschlungen, Millionen!
Diesen Kuss der ganzen Welt!
Brüder, überm Sternenzelt
muss ein lieber Vater wohnen.**

e) Die EU in der Weltwirtschaft

Mit 510 Mio. Unionsbürgern und starken Volkswirtschaften unter ihren Mitgliedstaaten hat sich die EU trotz aller internen Höhen und Tiefen zu einem der wichtigsten Akteure der Weltwirtschaft entwickelt. Das Schaubild gibt einen Zahlenvergleich der Großmächte.

Zahlenvergleich der Großmächte					
	EU-28	Indien	USA	Russland	China
Bevölkerung/Mio.	512	1326	323	144	1382
Bevölkerungsdichte pro qkm	116	410	33	8	145
Anteil an der Weltbevölkerung	7,0 %	17,9 %	4,4 %	2 %	18,7 %
Anteil am weltweit erzielten Bruttoinlandsprodukt	25 %	3 %	25 %	2,5 %	15 %

(Stand: 2017)

Nicht nur ist die EU selbst ein wichtiger Akteur der Weltwirtschaft, sondern sie ist auch durch eine Vielzahl von internationalen Verträgen meist handelspolitischer Art mit fast allen Staaten und Regionen der Welt verbunden. Sie ist eines der führenden Mitglieder der WTO (Nr. 55b). Innerhalb des geografischen Europas war bereits vom EWR mit Norwegen, Island und Liechtenstein die Rede

➤ Nr. 31a). Daneben ist auch die Schweiz auf der Grundlage bilateraler Abkommen weitgehend an das EU-Recht gebunden und entsprechend wirtschaftlich verflochten.

Die Probleme, die eine übermächtige Globalisierung mit sich bringen kann, wurden anlässlich der Verhandlungen zu den Abkommen CETA mit Kanada und TTIP mit den USA intensiv diskutiert ➤ Nr. 36e). Wirtschaftliche Sachzwänge legen es zwar nahe, auf die Herausforderungen der Globalisierung mit der Bildung von großen Binnenmärkten zu antworten, in denen die dort ansässigen Unternehmen ungestört von Grenzkontrollen, unterschiedlichen technischen Standards und Währungsrisiken operieren und die für den globalen Wettbewerb als notwendig erachtete Größe erreichen können. Nicht alle Bürger scheinen dies jedoch gut zu heißen und befürchten eine zu große Fremdbestimmung, das Sinken des Lebensstandards, den Abbau von Arbeitsplätzen und ganz allgemein den Verlust von traditionellen Lebensformen. Unerlässlich für eine fortschreitende Integration der EU auf der menschlichen Ebene scheint daher auch die Belebung der europäischen Öffentlichkeit, die sich in europaweiten modernen Medien bildet und äußert, sowie eine klare Kommunikationsstrategie zur Abwehr von Falschinformationen.

32 | Politisches System und Struktur der EU

Jeder deutsche Staatsbürger verfügt auch über die europäische Unionsbürgerschaft ➤ unten d), die gem. Art. 9 S. 3 EUV zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzutritt. Die Unionsbürgerschaft ist eingebettet in ein politisches System und ein gesellschaftliches Wertesystem.

a) Das politische System der EU

Die EU ist kein Staat (und hat auch keine Hauptstadt, auch wenn *Brüssel* manchmal so bezeichnet wird), sondern ein Staatenverbund, den die Mitgliedstaaten völkervertraglich eingegangen sind. Sie haben allerdings auf die EU eine wesentlich größere Anzahl von Souveränitätsrechten übertragen als das im Völkerrecht üblich ist ➤ Nr. 43a). Die EU definiert sich daher als supranationaler Verbund, was über internationale Verbünde weit hinausgeht (aber umgekehrt weniger intensiv ist als ein Bundesstaat wie die USA) und in dieser Form gegenwärtig weltweit einmalig ist. Die Grundlagen des politischen Systems der EU sind die folgenden:

- Die EU ist eine **Demokratie** (Art. 2 und 10 EUV), d. h., dass die Macht von den europäischen Bürgern ausgeht. Die Bürger üben diese Macht mittelbar („repräsentativ“) durch Wahlen aus. Sie wählen zum einen das Europäische Parlament, zum anderen die nationalen Parlamente, die entweder direkt die Arbeitsweise der

32 | Deutschland in der Europäischen Union

Union beeinflussen (Art. 12 EUV) oder ihrerseits Regierungen einsetzen, die dann gemeinsam als Akteure der EU tätig werden. Mit 510 Mio. Bürgern ist die EU ein sehr großer demokratischer Verbund. Dies erbringt einerseits eine starke Marktmacht, erfordert andererseits aber auch eine ständige Kompromissbereitschaft.

- Die EU handelt entsprechend den Gründungsverträgen durch Institutionen (Art. 13 EUV), die ähnlich wie in einem Staat nach dem Prinzip der **Gewaltenteilung** zusammenwirken und sich gegenseitig kontrollieren (Legislative, Exekutive, Judikative, > Nr. 33j)).
- Die EU fußt auf dem Prinzip der **Rechtsstaatlichkeit** (Art. 2 EUV). Das Recht schützt die Bürger vor Willkür der Obrigkeit und schafft eine Ordnung zwischen ihnen. Die Union kann über ihre Organe selbst verbindliches Recht setzen innerhalb des Rahmens, den die Verträge ihr vorgeben. Entgegen dem herkömmlichen Völkerrecht > Nr. 41 braucht dieses Recht nicht in nationales Recht transformiert zu werden, sondern es gilt unmittelbar. Das so geschaffene supranationale Recht kann das nationale Recht harmonisieren, und unter Umständen auch verdrängen. Jede Tätigkeit der Institutionen basiert auf Gesetzen, und die Einhaltung des Rechts durch sie wird vom EuGH > Nr. 33f) überwacht. Dieser kontrolliert auch, ob die Mitgliedstaaten selbst die Details der zwischen ihnen geschlossenen Verträge respektieren.
- Die EU achtet die nationale **Identität** der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 2 EUV). Die delegierten Souveränitätsrechte sind in einem Kompetenzkatalog definiert. Die EU wird nach dem Grundsatz der **Subsidiarität** nur dann tätig, wenn die Ziele einer Maßnahme auf nationaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern wegen ihres Umfangs oder ihre Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind.
- Die EU befolgt die Regeln einer **sozialen Marktwirtschaft** (Art. 3 Abs. 3 EUV). D.h., dass die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsprozesses so festgelegt werden, dass sich eine sozialverträgliche Wettbewerbswirtschaft entfaltet, die den Bürgern einen maximalen Schutz bietet.

b) Die Werte der EU

Die EU will zu allererst dem **Frieden** unter ihren Bürgern dienen (Art. 3 Abs. 1 EUV). Niemals zuvor gab es zwischen ihren Mitgliedern eine über 70 Jahre währende Phase ohne kriegerische Auseinandersetzungen, wofür der EU 2012 der Friedensnobelpreis verliehen wurde.

Die EU gründet sich auf **Menschenwürde, Freiheit, Toleranz und Solidarität** und wahrt allgemein die **Menschenrechte** (s. die Prä-

ambel des EUV und Art. 2 EUV). Sie folgt den Grundsätzen der **Gleichbehandlung** aller Unionsbürger (Art. 2, 9, 18, 19 EUV) und der **Gleichheit der Mitgliedstaaten** (Art. 4 Abs. 2 EUV), soweit diese im Rahmen der Verträge sinnvoll ist (so bedeutet das etwa nicht, dass große und kleine Mitgliedstaaten dieselben Finanzbeiträge zu entrichten haben). Spezifische Gleichbehandlungsgebote sind gesondert definiert, wie z.B. zwischen Mann und Frau im Arbeitsleben.

Die EU gewährleistet **Transparenz** in ihrer Tätigkeit (Art. 11 EUV und Art. 15 AEUV), die Möglichkeit von **Bürgerinitiativen** und Beschwerden zu Ombudsleuten (Art. 11 EUV) und einen weitest möglichen **Datenschutz** (Art. 16 AEUV).

Sie arbeitet darauf hin, ihren Bürgern ein Maximum an innerer und äußerer **Sicherheit** zu gewährleisten (Art. 3 Abs. 2 EUV), auch wenn dies in Zeiten politischer Instabilität in Nachbarstaaten und von internationalem Terrorismus keine einfache Aufgabe ist.

Die Verträge sehen einen Mechanismus zur **Durchsetzung** dieser Grundwerte vor, wenn Mitgliedstaaten diese verletzen sollten: Gem. Art. 7 EUV und Art. 354 AEUV können Sanktionen verhängt werden, die so weit führen können, dass bestimmte Rechte des betroffenen Mitgliedstaates aus den Verträgen (auch finanzielle Rechte) ausgesetzt werden. Entsprechende Verfahren wurden 2016 gegen Ungarn und Polen initiiert, deren aktuelle Regierungen aus Sicht der anderen Mitgliedstaaten das Rechtsstaatsprinzip empfindlich verletzen.

c) Die Europäische Grundrechte-Charta

Die Menschenrechte, die zu den Werten der EU zählen, sind vor allem in der Europäischen Grundrechte-Charta (Art. 6 EUV, > Nr. 32c) und Nr. 51c)) normiert, die 2000 verkündet und 2009 für alle Mitgliedstaaten verbindlich wurde, außer für das Vereinigte Königreich und Polen, die hierzu ein *opt out* erklärten. Die Charta gibt in 54 Artikeln, die aufgeteilt sind in die Titel „Würde des Menschen, Freiheiten, Gleichheit, Solidarität, Bürgerrechte, Justizielle Rechte, Tragweite der garantierten Rechte“, einen modernen Grundrechtskatalog vor, der sich mittlerweile zu einem sehr wichtigen Kontrollinstrument entwickelt hat, welches die Bürger Europas in Anspruch nehmen können. Vor allem die modern formulierten sozialen Grundrechte wie soziale Sicherheit, Gesundheitsschutz und Rechte von Kindern bestehen nur in wenigen nationalen Verfassungen.

Die Charta ähnelt in vielen anderen Punkten der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK, die alle Mitgliedstaaten der EU ebenfalls ratifiziert haben > Nr. 51b). Ihre Inhalte werden als allgemeine Grundsätze des Europarechts angesehen (Art. 6 Abs. 3

32 | Deutschland in der Europäischen Union

EUV), sodass die europäischen Bürger einen 3-fachen Grundrechtsschutz genießen, wenn man ihre nationalen Verfassungen einschließt. Es ist im Prinzip geplant, dass die EU der EMRK als Ganzes beitrifft (Art. 6 Abs. 2 EUV), allerdings hat der EuGH in einem Gutachten 2/13 vom 18.12.2014 erklärt, dass erst eine korrekte Lösung für das Zusammenspiel von ihm selbst und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gefunden werden muss (➤ Nr. 51c).

d) Die Unionsbürgerschaft

Die Europäische Unionsbürgerschaft betrifft über das geschilderte Wertesystem hinaus auch zusätzliche Aspekte (Art. 20–25 AEUV). So hat gem. Art. 21 AEUV grundsätzlich jeder Unionsbürger das Recht, sich im Hoheitsgebiet aller Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Er hat auch in einem Drittland, in dem sein Mitgliedstaat nicht vertreten ist, ein Recht auf diplomatischen und konsularischen Schutz durch die Vertretungen anderer Mitgliedstaaten. Des Weiteren gibt es ein Petitionsrecht zum Europäischen Parlament und das Recht, sich an einen Europäischen Ombudsmann zu wenden. Wichtig für Bürger, die in einem anderen Staat als ihrem Herkunftsstaat leben, ist auch das aktive und passive Wahlrecht im Aufenthaltsstaat für Kommunalwahlen und für Wahlen zum Europäischen Parlament (Art. 22 AEUV).

e) Die Kompetenzordnung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten

Die Frage der Abgrenzung der Kompetenzen der EU zu denjenigen der Mitgliedstaaten wurde in den Anfangsjahren der europäischen Zusammenarbeit nie gestellt, da Entscheidungen ohnehin praktisch immer in einvernehmlichem Kompromiss ergingen. Erst später, als die Zahl der Mitgliedstaaten anwuchs und die Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit in vielen Bereichen vertraglich vorgesehen wurde, wurde auch eine Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten notwendig. Der EUV enthält seit dem Lissabonner Vertrag erstmalig konkret formulierte Kompetenzgrundlagen. Zu bedenken ist allerdings immer, dass die Aufgaben der Union von jeher zielorientiert definiert waren und sich daher mit nationalen Situationen (etwa zwischen Bund und Ländern) nur schwer vergleichen lassen. Zunächst sind folgende Prinzipien festgelegt:

- das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung, also, dass für jeden Bereich eine spezifische Kompetenzübertragung auf die EU notwendig ist (Art. 5 Abs. 2 EUV),
- die Ausnahme, dass, wenn ein Handeln zur Erreichung bestimmter Ziele erforderlich ist, welches nicht spezifisch formuliert ist, im Einzelfall und unter genau festgelegten Bedingungen eine Vertragsabrundungskompetenz besteht (Art. 352 AEUV),

- das Regulativ der Subsidiarität, also, dass die jeweiligen Ziele auf der angemessenen Ebene verwirklicht werden müssen, entweder auf mitgliedstaatlicher, zentraler, regionaler oder lokaler Ebene oder, wegen Umfang oder Wirkungen, auf der europäischen Ebene (Art. 5 Abs. 3 EUV), sowie
- die Verhältnismäßigkeit, also, dass Inhalt und Form einer Maßnahme nicht über das Erforderliche hinausgehen dürfen (Art. 5 Abs. 4 EUV).
- Die EU und die Mitgliedstaaten verpflichten sich des Weiteren grundsätzlich gegenseitig zur loyalen Zusammenarbeit und zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen (Art. 4 Abs. 3 EUV).

Sodann sind verschiedene Kompetenzkataloge definiert:

- **Ausschließliche** Zuständigkeiten der EU für die Bereiche Zollunion, Wettbewerbsregeln für den Binnenmarkt, Währungspolitik in den Euro-Staaten, Erhaltung der biologischen Meereserschätze, gemeinsame Handelspolitik (überwiegend), sowie den Abschluss näher definierter internationaler Übereinkünfte (Art. 3 AEUV);
- **geteilte** Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten für die Bereiche Binnenmarkt, Sozialpolitik, wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt, Landwirtschaft und Fischerei, Umwelt, Verbraucherschutz, Verkehr, Transeuropäische Netze, Energie, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Programme in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt, sowie bestimmte Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe (Art. 4 AEUV);
- **unterstützende** Zuständigkeiten der EU für die Bereiche Gesundheitsschutz, Industrie, Kultur, Tourismus, berufliche Bildung, Jugend und Sport (Art. 6 AEUV);
- **besondere** Zuständigkeiten für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik GASP, in der etwas andere Wege gegangen werden als in den restlichen Politiken (Art. 21 ff. und 42 ff. EUV sowie Art. 2 Abs. 4 AEUV) ➤ Nr. 38a).
- Alle nicht an die EU übertragenen Kompetenzen verbleiben in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Art. 4 Abs. 1 EUV, Art. 2 AEUV).

Die Unionszuständigkeiten sind grundsätzlich legislatorische Zuständigkeiten, räumen also den Organen der EU das Recht zu gesetzgeberischer Tätigkeit ein. Die Ausführung dieser Rechtsakte, also die Exekutiv- oder Verwaltungskompetenzen, bleiben hingegen in der Regel bei den Mitgliedstaaten: deren Behörden fällt die Aufgabe zu, die europäischen Normen auf den Einzelfall anzuwenden. Lediglich in Ausnahmefällen wie im Wettbewerbsrecht ➤ Nr. 36b) und Nr. 464 hat die EU selbst auch Verwaltungskom-

32 | Deutschland in der Europäischen Union

petenzen. Was die EU jedenfalls niemals übernimmt, ist die Vollstreckung ihrer Entscheidungen; dies hat immer über die mitgliedstaatlichen Vollstreckungsorgane zu geschehen, und zwar nach deren eigenem Recht. Einen EU-Gerichtsvollzieher gibt es also nicht.

Die Verflechtung der Mitgliedstaaten ist über die Kompetenzübertragungen an die EU hinaus sehr vielschichtig. Gem. Art. 4 Abs. 3 EUV sind alle Staaten zu loyaler Zusammenarbeit verpflichtet. Das gegenseitige Einstehen für **finanzielle** Verbindlichkeiten ist zwar in Art. 125 AEUV explizit ausgeschlossen (sog. *no bail out*-Klausel > Nr. 31c) und Nr. 480b) aa)), wurde jedoch während der europäischen Staatsschuldenkrise, die 2010 begann, vor allem gegenüber Griechenland solidarisch praktiziert. Die Mitgliedstaaten erklären sich auch solidarisch im Terror- oder Katastrophenfall (Art. 222 AEUV).

Gemäß der sog. Verstärkten Zusammenarbeit ist es gem. Art. 20 EUV und Art. 326 ff. AEUV möglich, dass Rechtsakte ergehen, für die der institutionelle Rahmen der EU benutzt werden kann, die jedoch nur einige Mitgliedstaaten betreffen (gegenwärtig mindestens neun), welche untereinander intensiver zusammenarbeiten möchten als andere.

Beispiele hierfür sind der Euro > Nr. 480, der Schengen-Raum > Nr. 38b) aa), eine Angleichung des Scheidungsrechtes sowie das EU-Patent > Nr. 37e).

Seit dem Vertrag von Lissabon existiert eine explizite Regelung für den Fall, dass ein Mitgliedstaat aus der EU austreten möchte, nämlich Art. 50 EUV. Sie wird erstmalig anlässlich des „Brexit“ relevant > Nr. 31c).

f) Finanzierung und Haushalt der EU

Der Haushalt der EU wird, wie aus dem Schaubild ersichtlich, aus so genannten **Eigenmitteln** finanziert, die in einem mehrjährigen Finanzrahmen eingeplant werden (Art. 311 f. AEUV). Der Finanzrahmen 2014–2020 sieht für die 7 Jahre insgesamt ca. 960 Mrd. € Einnahmen und Ausgaben vor, also ca. 137 Mrd. € pro Jahr. Die EU muss einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen; es ist also nicht möglich, Projekte über Kreditaufnahmen zu finanzieren (wie in den Mitgliedstaaten; die EU besitzt also kein „Staats“-defizit). Das Haushaltsverfahren ist in Art. 313 ff. AEUV geregelt; Haushaltsbehörden sind Rat und Europäisches Parlament gemeinsam.

Die Eigenmittel umfassen:

- Zölle, die auf Importe aus Drittländern erhoben werden, sowie bestimmte Agrarabschöpfungen (ca. 15 %);
- Anteile an dem Mehrwertsteueraufkommen in den Mitgliedstaaten, die der EU zustehen (ca. 11 %);

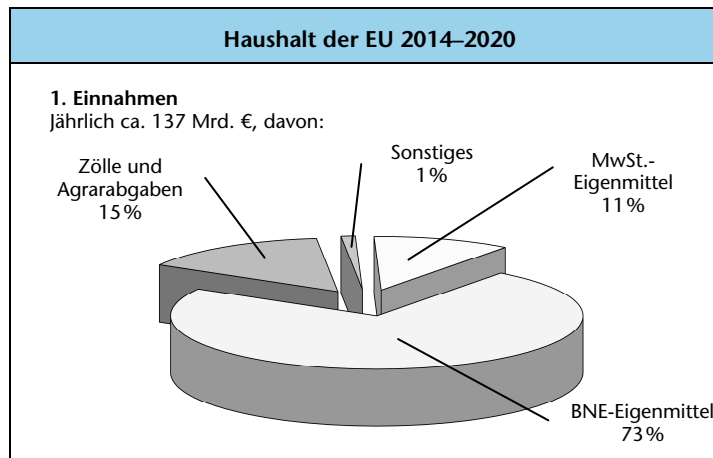
- einen auf das Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten angewandten einheitlichen Satz (ca. 73 %);
- sonstige Einnahmen, z.B. die von der Kommission verhängten Zwangsgelder und Geldbußen oder die von den EU-Bediensteten gezahlte Einkommensteuer (ca. 1 %).

Die Ausgaben beziehen sich auf folgende große Bereiche:

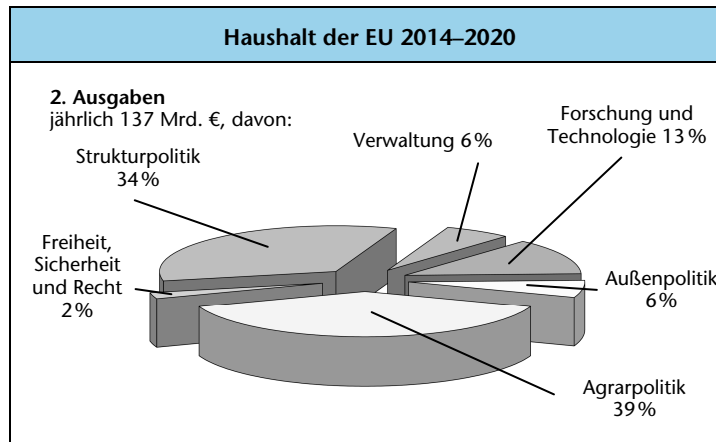
- Agrarpolitik (ca. 39 %);
- Strukturpolitik (ca. 34 %);
- Forschung und Technologie (ca. 13 %);
- Außenpolitik und Entwicklungshilfe (ca. 6 %);
- Verwaltung (ca. 6 %);
- Freiheit, Sicherheit und Recht, z. B. Terrorismus-Bekämpfung (ca. 2 %).

Der hohe Anteil der Ausgaben für die Agrarpolitik kommt dadurch zustande, dass die EU komplett die Verteilung von Unterstützungen, Beihilfen etc. dieser hoch subventionierten Branche übernommen hat, die normalerweise von den Mitgliedstaaten geleistet werden müssten.

Eine Verteilung von Einnahmen und Ausgaben auf die Mitgliedstaaten ist nur schwierig darstellbar, weil manche Ausgaben nicht länderspezifisch sind und vor allem die Agrar-Ausgaben direkt an die Empfänger erfolgen. Aber es ist evident, dass je nach wirtschaftlicher Kapazität und agrarischer Struktur unter den Mitgliedstaaten Nettozahler-Länder und Nettoempfänger-Länder bestehen (das Vereinigte Königreich gehörte im Übrigen immer zu den Netto-Empfängerländern, was im Rahmen des „Brexit“ anders dargestellt wurde).



33 | Deutschland in der Europäischen Union



33 | Das institutionelle System der EU

a) Allgemeines

Die EU hat wie ein nationales Staatswesen Organe, die in ihrem Namen auftreten, ihre Geschäfte besorgen, Rechtsakte erarbeiten und sich gegenseitig kontrollieren. Gem. Art. 13 EUV sind dies primär ihre 7 Organe, und zwar der Europäische Rat, der Rat, die Kommission, das Europäische Parlament, der Europäische Gerichtshof, die Europäische Zentralbank und der Europäische Rechnungshof. Neben den Organen existieren beratende Einrichtungen, von denen die 3 wichtigsten der Wirtschafts- und Sozialausschuss, der Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank sind, sowie eine große Anzahl von Agenturen und Sonderbehörden (› unten i). Informationen zu allen Organen und Einrichtungen finden sich auf deren Webseiten.

Der Sitz der 7 Organe war in der Vergangenheit häufig Gegenstand politischer Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten. Gegenwärtig besteht folgende Situation:

- der Europäische Rat und der Rat haben ihren Sitz in *Brüssel*; der Rat tagt aber im April, Juni und Oktober in *Luxemburg*,
- die Kommission hat ihren Sitz in *Brüssel* mit einigen Dienststellen in *Luxemburg*,
- das Parlament hält zwölf Plenartagungen im Jahr in *Straßburg* ab; zusätzliche Plenartagungen finden in *Brüssel* statt, wo auch die Ausschüsse zusammentreten; das Generalsekretariat ist in *Luxemburg*,
- der Gerichtshof und der Rechnungshof haben beide ihren Sitz in *Luxemburg*,
- die Zentralbank hat ihren Sitz in *Frankfurt/Main*.